



**Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum Nord“**  
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**



Übersichtsplan des Geltungsbereichs, unmaßstäblich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 22a (1. Änderung im Bereich des Schulgeländes) für den Bereich „Grundschule und Sportzentrum Nord“ an der Hans-Kreiling-Allee gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum Nord“.

Der Planbereich wird im Süden von der Bebauung nördlich der Nördlichen Ringstraße, im Norden von der Zinkeysenstraße, im Westen von der Hans-Kreiling-Allee und im Osten von der Wohnbebauung an der Lutherstraße begrenzt.

Die Grenzen des Gebiets sind im Übersichtsplan dargestellt. Der Planbereich umfasst das Flurstück: Gemarkung Langen, Flur 2, Nr. 287/2 (Stand April 2020)

In ihrer Sitzung am 03.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum“ beschlossen. Weiterhin wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Nachverdichtung gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erarbeitung eines Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls abgesehen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22a entsprechend dem gewachsenen Bedarf anzupassen und die Erweiterung der Sonnenblumenschule planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz -PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung und Beteiligung durch die Veröffentlichung im Internet gem. §§ 2 und 3 PlanSiG ersetzt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22a.1 „Grundschule und Sportzentrum“, die zugehörige Begründung und das Gutachten zum Artenschutz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB stehen in der Zeit

**vom 21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021**

im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplanung.html> unter dem Punkt „Im Verfahren befindliche Bebauungspläne“ zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt parallel eine Auslegung der o.g. Planunterlagen im o.g. Zeitraum im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Zimmer 326, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zur **Einsichtnahme** ist dabei eine **vorherige Terminvereinbarung** unter der Telefonnr.: 06103 203 - 631 oder per E-Mail an [stadtplanung@langen.de](mailto:stadtplanung@langen.de) mit Angabe der Kontaktdaten für einen Rückruf erforderlich. Im Rathaus sind die **aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen** (Abstandsgebot, Pflicht zum Tragen eines Mund- und

Nasenschutzes, Desinfektion der Hände,) **einzuhalten**. Es können nur **maximal zwei Personen** gemeinsam Einsicht nehmen.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können während der genannten Frist bei der Stadt Langen, Fachdienst 13 schriftlich eingereicht oder – **nach Voranmeldung** - zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens hat die Stadt Langen gemäß § 4b BauGB die Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten (Planungsbüro) übertragen.

## **DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN**

Langen, 09.12.2020

Prof. Dr. Werner, Bürgermeister